

IV.28⁶⁰ und des Cunradus dictus Spannagel von 1251 IV.4⁶¹. Ob das 1256 geschriebene Pergament das letzte schriftgleiche Stück ist, bleibt offen. Aus Kostengründen mußte auf die Durchsicht aller Steingadener Urkunden des 13. Jahrhunderts verzichtet werden. Die Elongata der drei Privaturkunden und die Verzierungen einzelner Großbuchstaben kommen den entsprechenden Schriftzeichen von BF 919 auffallend nahe. Auch die Kontextschriften dieser Stücke stimmen weitgehend überein, besonders in der häufigen und auffälligen Ligatur von st und in den Schreibweisen des g und x. Charakteristisch ist die sparsam angewandte Ligatur des ct, die in den Privaturkunden des Klosters meist ohne Schleife geschrieben wird. Abweichungen zeigen sich eigentlich nur in einzelnen, wenig gebrauchten Großbuchstaben. Daß BF 919 einer dieser drei Klosterurkunden von 1227–1256 besonders nahe stehe, läßt sich nicht sagen. Die Schrift des angeblichen Diploms ist zweifellos feiner als die in den drei Urkunden vorkommende Hand, die sich besonders durch das schwungvolle Schluß-s auszeichnet. Dieses Schriftzeichen fand in den Klosterurkunden keine Nachahmung. Zwei sehr ähnliche Hände sind wohl auszuschließen, die Gemeinsamkeiten in den Schriften überwiegen bei weitem die geringen Unterschiede. Nach den Schriftmerkmalen könnte dieser Schreiber wohl auch schon 1217 tätig gewesen sein, aber der Nachweis für eine so frühe Schreibfähigkeit des Klosterinsassen läßt sich nicht erbringen. Auch zur Schrift der gefälschten Urkunde Heinrichs VI., BB 90, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hergestellt wurde, besteht keine nähere Beziehung. Ihre etwas schwerfällige diplomatische Urkundenminuskel kann auch nicht mit der Schrift der drei Klosterurkunden von 1227–1256 in Zusammenhang gebracht werden. Bei einzelnen Buchstabenformen, in der Ligatur st, im Schluß-s und in den Kürzungszeichen zeigen sich recht erhebliche Unterschiede. Stilistische Beziehungen zwischen der angeblichen Königsurkunde von 1217 und den drei schriftgleichen Texten von 1227–1256 sind zu verneinen. Dies gilt auch für die Fälschung BB 90. Im Text dieses Machwerks, dessen Eingang von dem D. Friedrichs I. St. 4513 von 1189 bestimmt ist, fällt vor allem die starke, von Kirchner und Csen-des nicht beachtete Anlehnung an das Formular von BF 60 auf, das Diplom Philipps von Schwaben von 1201 IX.20, das den Kanzleinotar PhC zum Hersteller hat. Das Ausstellungsdatum der Philippsurkunde ist der frühest mögliche terminus post quem der Fälschung auf den Namen

⁶⁰) Auer, Kloster Steingaden S. 7 Nr. 5 und Taf. 6.

⁶¹) Or. in München, HStA., Urkunden Steingaden Nr. 60.